

§ 15

Inkrafttreten

1. Die Satzung tritt am Tag der Unterzeichnung von 7 Mitgliedern in Kraft.

Unterzeichnet von

Heike Scheunert	Irene Schriever
Helga Neupert	Elke Gose-Wolff
Antonio Musco	Matthias Bauer
Christine Henning	

2. Die Satzungsänderung wurde beschlossen auf der Jahreshauptversammlung am 7.3.2007 und tritt mit der Unterzeichnung des Vorstandes in Kraft.

12.03.2007

Unterzeichnet von

Heike Scheunert	Helga Neupert
Antonio Musco	Helga Karpf
Norbert Sohns	

3. Die Satzungsänderung wurde beschlossen auf der Jahreshauptversammlung am 12.3.2009 und tritt mit der Unterzeichnung des Vorstandes in Kraft.

Satzung

des

La Kita Förderkreis (Laatzener Kindertagesstätten) e.V.

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen:
LA KITA Förderkreis (Laatzener Kindertagesstätten) e.V.

2. Der Sitz des Vereins ist Laatzten.

3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

Das erste Geschäftsjahr läuft vom Tage der Gründung des Vereins bis zum 31.12. des Gründungsjahres.

4. Der Verein soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hannover eingetragen werden.

§ 2

Zweck des Vereins und Aufgaben

1. Zweck des Vereins ist die Förderung von Kindertagesstätten der Stadt Laatzten, Förderung von Hausaufgabenhilfen, Förderung von Kindern mit sprachlichen Schwierigkeiten, Förderung im kulturellen Bereich sowie finanzielle Unterstützung von Kindern in Not geratener Familien.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

4. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Kindertagesstätten der Stadt Laatzen.
5. Die Abzugsfähigkeit von Spenden, die dem Verein zugewendet werden, richtet sich nach den jeweiligen steuerrechtlichen Vorschriften.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person, die das 16. Lebensjahr vollendet hat oder eine juristische Person werden.

Voraussetzung für eine Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand des Vereins gerichtet werden soll.

2. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen.
Bei Ablehnung des Antrages steht dem Antragsteller ein Einspruchsrecht zu. Über einen Einspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit entgeltlich.
3. Mit seinem Beitritt erkennt das Mitglied die Satzung an.
4. Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder auf Lebenszeit ernennen. Bei der Aufnahme von beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen ist der Antrag auch von dem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Dieser verpflichtet sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge für den beschränkt Geschäftsfähigen.

§ 4

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss oder Austritt aus dem Verein.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand des Vereins unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende eines jeden Geschäftsjahres. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist die Austrittserklärung auch von dem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben.

6. In der Mitgliederversammlung hat jedes volljährige Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen; ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als drei fremde Stimmen vertreten.
7. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das der 1. Vorsitzende und der jeweilige Schriftführer des Vereins zu unterzeichnen haben.

§ 13

Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins das erfordert oder wenn 1/10 der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragen.

§ 14

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 9/10 der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
2. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Kassenwart gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

§ 12

Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung von einer Frist von zwei Wochen schriftlich, durch Brief, unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
2. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in Mitgliederversammlungen gestellt werden, beschließt die Versammlung mit mindestens $\frac{3}{4}$ Mehrheit der erschienenen Stimmberechtigten. Dieses gilt jedoch nicht für Satzungsänderungen.
3. Die Mitgliederversammlung wird von dem 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von dem 2. Vorsitzenden geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn $\frac{1}{3}$ der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragen.
4. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
5. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von $\frac{9}{10}$ erforderlich. Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden. Die schriftliche Zustimmung der in der Mitgliederversammlung nicht erschienenen Mitglieder kann nur innerhalb eines Monats gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

3. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann erfolgen, wenn ein Mitglied schuldhaft und in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt oder grob gegen Ziele oder Grundsätze des Vereins verstößt oder sich über gefasste Beschlüsse der Mitgliederversammlung hinwegsetzt oder aber trotz zweimaliger schriftlicher Ermahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen oder Umlagen im Rückstand ist, wobei bei nach Absendung der zweiten Mahnung mindestens zwei Monate verstrichen sind und in der letzten Mahnung der Ausschluss angedroht worden sein muss. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Vor dem Ausschluss, der dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief vom Vorstand mitzuteilen ist, ist innerhalb eines Monats seit Zustellung der Mitteilung beim Vorstand schriftlich Einspruch möglich. Über den Einspruch entscheidet die nächstmögliche Mitgliederversammlung in geheimer Abstimmung mit einfacher Mehrheit.

§ 5

Mitgliedsbeiträge

1. Der Verein erhebt von den Mitgliedern Beiträge. Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.
2. Höhe und Fälligkeit der Beiträge werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Die Mitgliederversammlung beschließt über die Mitgliedsbeiträge mit einfacher Mehrheit.
3. Jedes Mitglied hat den durch die Mitgliederversammlung festgesetzten Mitgliedsbeitrag jährlich im Voraus zu entrichten. Der Mitgliedsbeitrag wird durch Lastschrift oder Barzahlung erhoben.

§ 6

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt die Einrichtungen des Vereins zu benutzen und an Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Insbesondere die vom Verein angebotenen Dienstleistungen zu beanspruchen.

§ 7

Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 8

Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Schriftführer, dem Kassenwart und einem weiteren Mitglied.
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten.

Die Mitgliederversammlung kann festlegen, dass Rechtshandlungen, die dem Verein im Einzelfall mit mehr als 1000,- DM verpflichten würden, nur nach vorheriger Zustimmung durch den Vorstand vorgenommen werden dürfen.

3. Der Vorstand kann der Mitgliederversammlung vorschlagen, zu seiner Entlastung und Ergänzung einen Beirat aus der Mitte der Vereinsmitglieder zu schaffen. Der Beirat hat keine Vertretungsbefugnis.

§ 9

Zuständigkeit

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch diese Satzung einem anderen Organ dieses Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung;
 - b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung;
 - c) Vorbereitung der Buchführung, Erstellung des Jahresberichtes;
 - d) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern;
 - e) Allgemeine Verwaltung und Geschäftsführung des Vereins.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.
Es wird alle zwei Jahre wie folgt neu gewählt:

Nach den ersten zwei Jahren werden der Schriftführer, der Kassenwart und

der 2. Vorsitzende neu gewählt. Nach weiteren zwei Jahren wird der 1. Vorsitzende und das fünfte Vorstandsmitglied neu gewählt. Danach erfolgt die Wahl wie vorgenannt im automatischen Wechsel alle zwei Jahre. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitgliedes. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die verbleibende Amtsdauer bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen Nachfolger aus der Mitte der Mitglieder wählen.

§ 10

1. Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, bei Bedarf einberufen werden. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Sämtliche Vorstandsmitglieder können sich jedoch jederzeit unter Verzicht auf Frist- und Formvorschriften zu einer Vorstandssitzung treffen.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des 2. Vorsitzenden.
3. Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Mitglieder dem Gegenstand der Beschlussfassung zustimmen.

§ 11

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist unter anderem zuständig für
 - a. Wahl des Vorstandes
 - b. Wahl des Kassenprüfers
 - c. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - d. Entgegennahme der Jahresrechnung
 - e. Entlastung des Vorstandes
 - f. Änderung der Satzung